

115. Wird der in §. 24 C.P.D. zugelassene Gerichtsstand durch Vermögen begründet, welches der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen ist, auch nach der Beschaffenheit des Klagenspruches nicht zur Befriedigung des Klägers dienen könnte?

II. Civilsenat. Urth. v. 29. April 1881 i. S. B. (Kl.) w. M. (Bekl.)
Rep. II. 279/81.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Amtsgericht Dresden verwahrt und verwaltet eine zu dem Nachlasse der M. gehörige Geldsumme, deren Zinsen die B. auf Lebenszeit zu genießen hat. Die M. hatte letztwillig bestimmt, diese Summe

solle ihrem Sohne und Erben M. nach dem Ableben der Nutznießerin nicht ausgeliefert, vielmehr aus ihrem eigenen Nachlasse noch bis auf einen gewissen Betrag erhöht werden und nach dem Tode ihres Erben dessen Kindern zufallen. Der Vertreter der Kinder erhob wider den im Auslande wohnenden Erben M. Klage auf Erhöhung der Geldsumme, und zwar, unter Bezugnahme auf das Vorhandensein jenes Nachlaßbestandes in Dresden, bei dem dortigen Landgerichte. Von den Vorinstanzen wurde die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen, weil §. 24 C.P.D. abpfändbares Vermögen voraussetze,¹ der bei Gericht hinterlegte Bestandteil des M.'schen Nachlasses aber der Zwangsvollstreckung entzogen und schon der Natur der Sache nach zur Erfüllung der eingeklagten Forderung nicht verwendbar sei. Das Reichsgericht erachtete das Landgericht Dresden für zuständig.

Gründe:

„Die in Dresden bei Gericht verwahrten Wertgegenstände können, da die Klage auf deren Vermehrung gerichtet ist, selbstverständlich nicht zur Befriedigung des Klägers dienen; sie sind aber, sollten sie auch mit einer Anwartschaft beschwert und noch aus anderen Gründen der freien Verfügung des Beklagten entzogen sein, immerhin dessen Eigentum (§. 2514 des sächs. Bürg. Ges.=B.) und schon dieser Sachverhalt berechtigt den Kläger nach §. 24 C.P.D. die streitigen vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Beklagten, der im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, vor dem Landgerichte Dresden zu verfolgen. Das Gesetz schreibt mit klaren Worten vor: für dergleichen Ansprüche an Personen ohne deutschen Wohnsitz soll das Gericht zuständig sein, „in dessen Bezirke sich Vermögen derselben befindet.“ Das Vorhandensein von Vermögen genügt also zur Begründung des Gerichtsstandes, ohne daß auf die Beschaffenheit des Vermögens, insbesondere darauf etwas ankommt, ob dasselbe der Zwangsvollstreckung zugänglich, überhaupt zur Beitreibung des Klagenanspruches verwendbar sei oder nicht. Ein solcher Unterschied, den das Gesetz nicht kennt, darf in dasselbe um so weniger hineingetragen werden, als die Vorarbeiten zur C.P.D. eine hierauf

¹ Von den Kommentatoren der C.P.D. sind der nämlichen Ansicht: Peter-
sen, Bd. 1 S. 78 Note 4; v. Sarwey, Bd. 1 S. 52 Note 4. — Zu vgl. da-
gegen Gaupp, Bd. 1 S. 79; Meiner, Bd. 1 S. 169; v. Wilimowski u. Levy,
Bd. 1 S. 50 der 2. Auflage; Puchelt, Bd. 1 S. 164 Note 5. D. C.

gerichtete Absicht des Gesetzgebers nicht ergeben und weit eher für die gegenteilige Absicht sprechen.

Allerdings besagen die Motive des Entwurfs (S. 412 der Kortkampfschen Ausgabe):

„Der Gerichtsstand des §. 24 habe vorzugsweise den Zweck, daß die im Inlande vorhandenen Vermögensstücke als Gegenstände der Zwangsvollstreckung benutzt werden können.“

Daraus folgern aber die Motive nur „die Beschränkung dieses Gerichtsstandes auf Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche“. Hiermit ist der Gedanke, daß lediglich das im Sprengel des Prozeßgerichts vorhandene Schuldvermögen in Betracht kommen solle und daß, wo dieses keinen Hilfsgegenstand darbiete, auch der Gerichtsstand des Vermögens nicht eintrete, keineswegs ausgedrückt. Die Motive handeln an jener Stelle ganz allgemein von den „im Inlande“, nicht bloß von den unter dem Prozeßgerichte befindlichen Vermögensstücken, bezeichnen auch die Vermittelung einer Zwangsvollstreckung im Inlande nur als den „vorzugsweisen“, nicht als den alleinigen Zweck des Gerichtsstandes. Das Gesetz dient weiter gehenden Zwecken; es will überhaupt, wie die Motive an einer anderen Stelle hervorheben, „die Gläubiger der im Auslande wohnenden oder im Inlande ohne Domicil sich umhertreibenden Schuldner schützen“. Ein im Gerichtsstande des Vermögens ergangenes Urteil kann auch in anderen Gerichtsbezirken, nach Befinden selbst im Auslande vollstreckt werden. In der Regel wird zwar der Kläger diesen Gerichtsstand nicht anrufen, wenn er aus den Gütern, die der Beklagte im Gerichtsbezirke hat, keine Deckung erwarten darf. Gleichwohl sind die Rechtsuchenden nicht behindert, von dem erwähnten Gerichtsstande auch in Fällen Gebrauch zu machen, wo eine solche Deckung nicht in Aussicht steht; und das ist unter Umständen sogar nicht unzweckmäßig. Möglicherweise liegt dem durch die Wohnsitzlosigkeit des Schuldners gefährdeten Gläubiger vorläufig nur daran, ein vollstreckbares Urteil auszuwirken, um jede etwa später sich zeigende Gelegenheit zur Verfolgung seines Rechtes sofort benutzen zu können.

Wie wenig übrigens das Gesetz die Füglichkeit der Zwangsvollstreckung in das den Gerichtsstand herstellende Vermögen für maßgebend erachtet, erhellt weiter noch aus folgendem. Die Motive bemerken ausdrücklich: „In der Ausdehnung des §. 24 ist dies Forum dem gemeinen Rechte u. nicht bekannt und es stehen ihr insofern legislative

Bedenken entgegen, als u. s. w. jedes geringfügige, vielleicht nur zufällig zurückgelassene Vermögensstück einen Gerichtsstand herbeizuführen vermag." Hiermit ist anerkannt, daß selbst ein unbedeutendes Vermögensstück, dessen Wert nicht einmal die vorweg abzuziehenden Kosten der Zwangsvollstreckung decken würde (§. 697 Abs. 1. §. 708 Abs. 2 C.P.D.) den Eigentümer einer ihm an sich fremden Gerichtsbarkeit unterwerfen kann. Sodann sind bei den Beratungen der Reichstagskommission Anträge, welche dahin gingen, die Vollstreckbarkeit des im Gerichtsstande des §. 24 erlassenen Urteils auf das den Gerichtsstand begründende Vermögen einzuschränken und in gleichem Sinne die Bestimmungen von §. 729 Abs. 2 C.P.D. umzuändern, abgelehnt worden (Protokolle S. 9 flg. 296 flg.). Endlich kommt noch in Betracht, daß es nach §. 235 Ziff. 2 C.P.D. für den Gerichtsstand ohne Einfluß ist, ob die Vermögensstücke des Beklagten, welche zur Zeit der Klagerhebung im Bezirke des Prozeßgerichts waren, dort verbleiben oder während des Rechtsstreites daraus entfernt werden. Einen das Verbleiben sichernden Arrestschlag erfordert die C.P.D. nicht (vgl. Protok. der Kommission S. 428 f.)." . . .